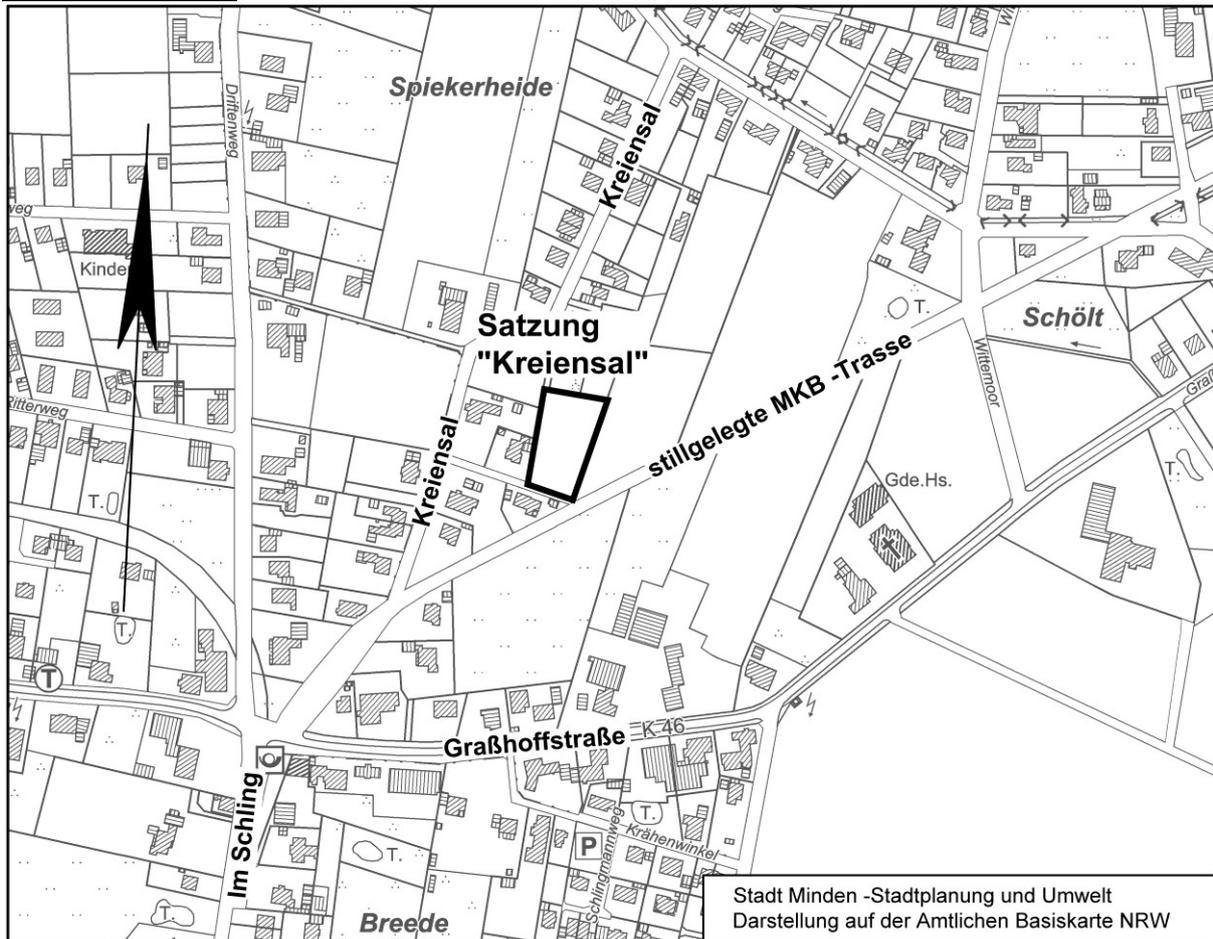


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 29.11.2024
Inkrafttreten der Innenbereichssatzung „Kreienstal“ im Stadtbezirk
Todtenhausen



Die Innenbereichssatzung „Kreienstal“ nach § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB im Stadtbezirk Todtenhausen - siehe Kartenausschnitt - wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2024 beschlossen.

Die Satzung liegt in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden, Domstraße 2, Fachbereich 5.1 – Bauen und Wohnen -, Bauberatung, Zimmer 1.09, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Beschluss der Satzung, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die nachfolgenden Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Zusätzlich kann der Inhalt dieser Bekanntmachung auch unter www.minden.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Hinweise:

- 1.) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3.) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 25.11.2024

Der Bürgermeister
Michael Jäcke